

Rechtliche Grundlagen „Eigenerzeugung von Energie“

Heilbronn, 28. November 2017

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Juliane Kaspers



Frau Kaspers befasst sich mit Contracting (Projektierung und Vertragsgestaltung), Dezentraler Energieerzeugung (KWKG, EEG, EnEV, EEWärmeG), Vertragsrecht sowie mit allgemeinem Zivil- und Zivilprozessrecht.

- ▶ 2000 bis 2005 Studium der Rechtswissenschaft in Leipzig
- ▶ 2002 bis 2006 Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Degenhart, Universität Leipzig
- ▶ 2005 bis 2006 LL.M.-Programm an der Temple University in Philadelphia
- ▶ Referendariat in Berlin;
2008 Zweites Juristisches Staatsexamen
- ▶ 2009 bis 2011 Syndikusanwältin im Unternehmen
- ▶ Seit 2011 Rechtsanwältin bei BBH Berlin

Rechtsanwältin · LL.M. · Attorney at Law (New York) · Counsel

10179 Berlin · Magazinstraße 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-944 · juliane.kaspers@bbh-online.de

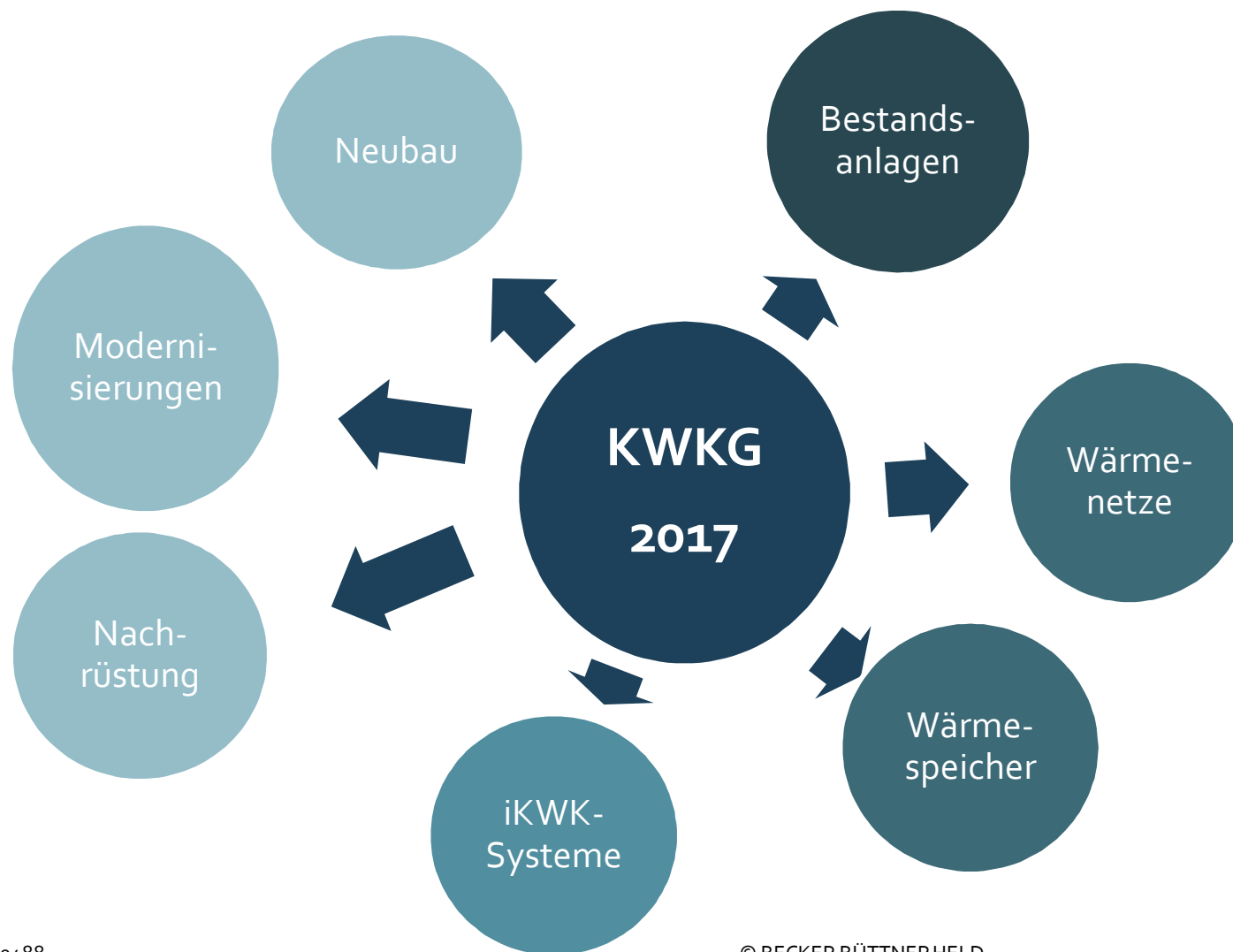
Agenda

1. Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
2. Eigenversorgung nach dem EEG
3. Contracting und Wärmerecht

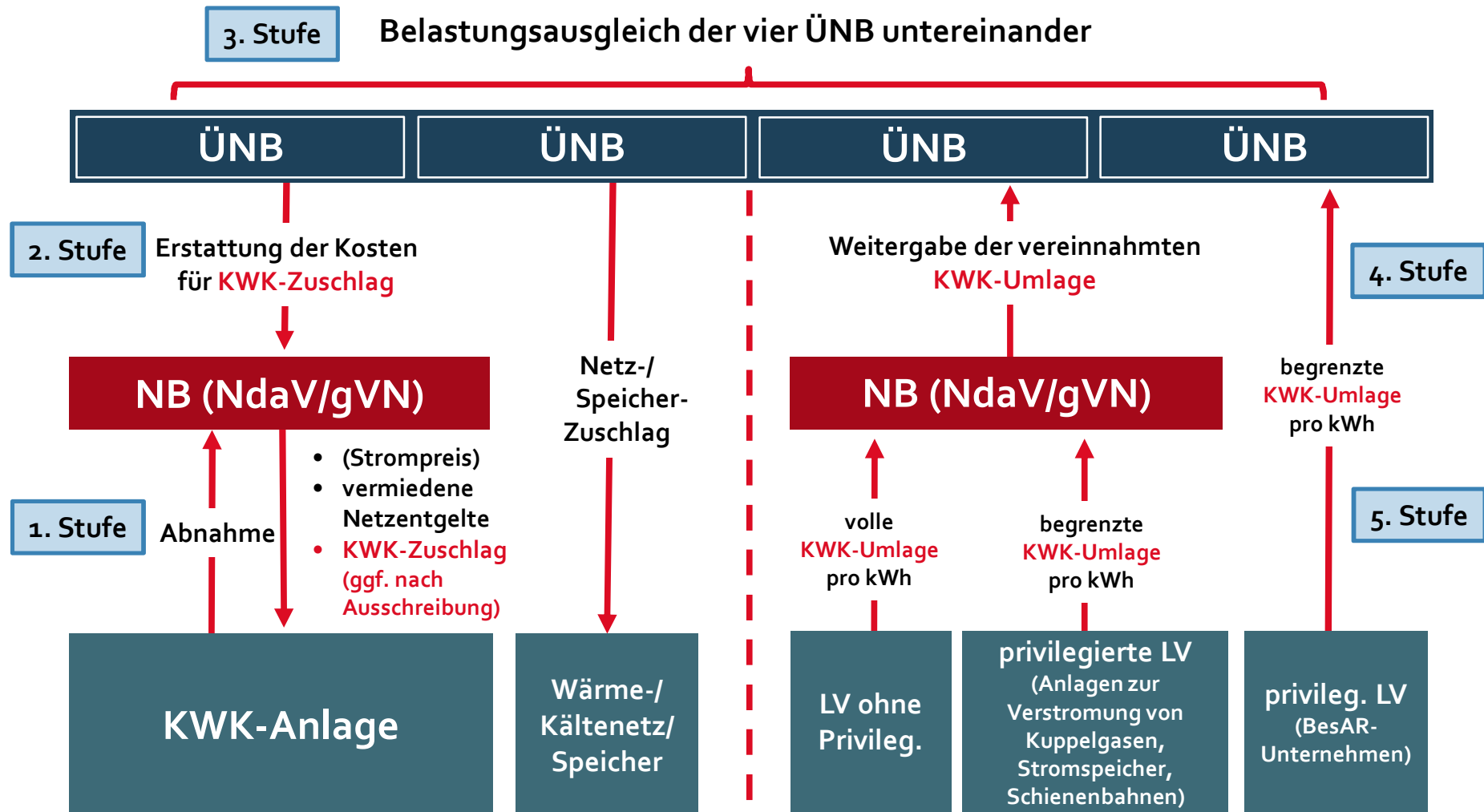
Agenda

1. Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
2. Eigenversorgung nach dem EEG
3. Contracting und Wärmerecht

Was wird gefördert?



Belastungsausgleich KWKG 2017



Allgemeine Fördervoraussetzungen für KWK-Anlagen



- ▶ **Voraussetzungen für die BAFA-Zulassung:**
 - neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlage
 - Aufnahme Dauerbetrieb bis **31.12.2022**
 - Strom auf Basis von **Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen**
 - Hocheffizienz der Anlage
 - keine Verdrängung von bestehender Fernwärmeversorgung
 - technische Vorgaben nach § 9 Abs. 1 EEG
 - kein Verstoß gegen **Kumulierungsverbot**
- Antragsfrist: **Ende des Kalenderjahres, das auf die Inbetriebnahme folgt**
- ▶ **Voraussetzungen für die Auszahlung des (vollen) KWK-Zuschlags:**
 - **Zulassung** der KWK-Anlage **durch das BAFA**
 - Einspeisen in ein **NdaV** oder **Ausnahmetatbestand**
 - kein **negativer Strompreis**
 - **Registrierung** der KWK-Anlage im **MaStR**

Anlagenbegriff: Verklammerung (§ 2 Nr. 14 KWKG 2017)

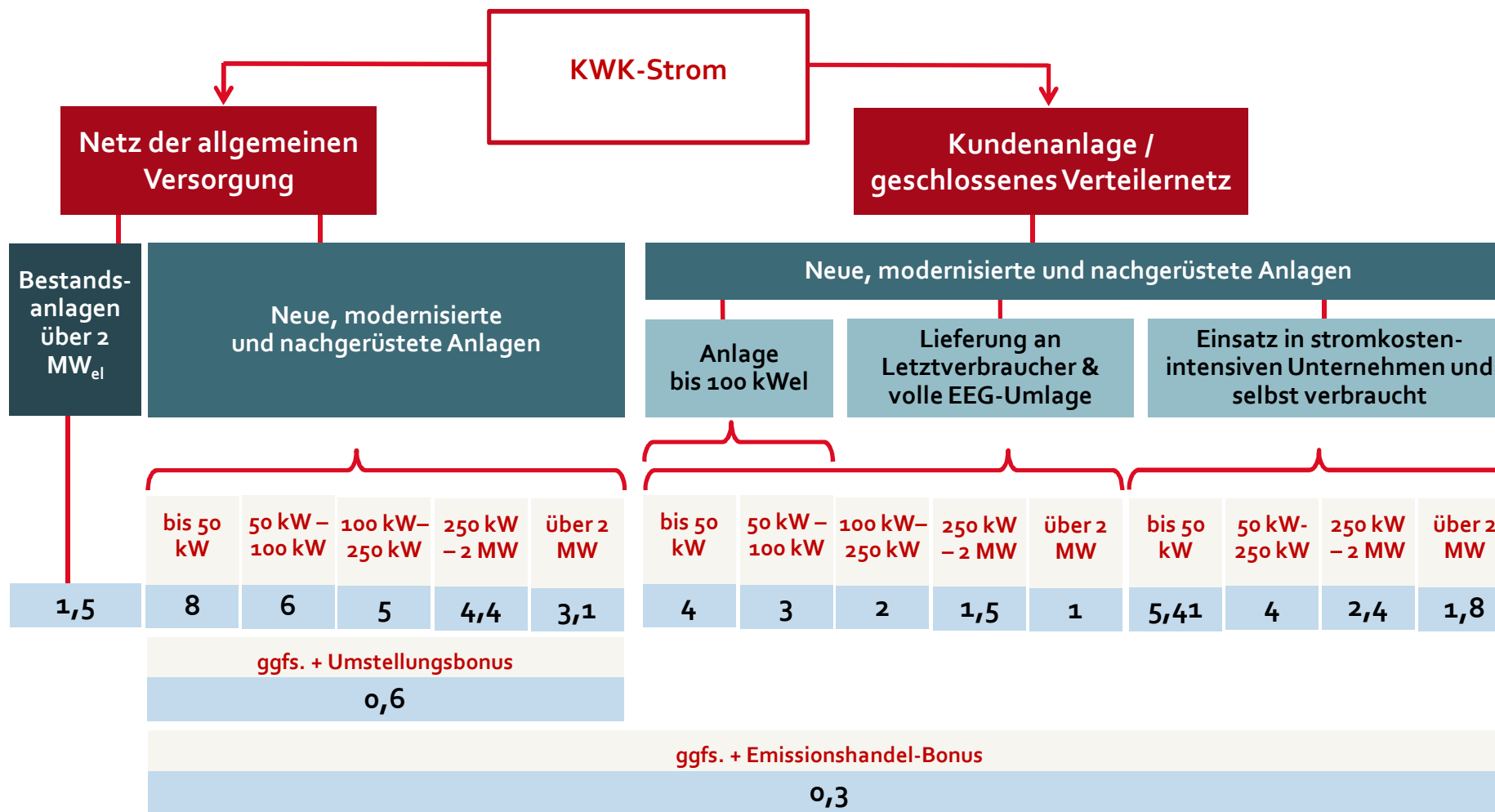


- ▶ „Verklammerung“ von mehreren KWK-Anlagen
 - **an einem Standort** (≠ § 7 Abs. 7 KWKG 2016: „unmittelbar miteinander verbundene KWK-Anlagen an einem Standort“) und
 - **soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen**
 - **für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator**
 - **„in Bezug auf die in den §§ 4 bis 8 genannten Leistungsgrenzen“**
 - Klarstellung, dass Verklammerung nur in Bezug auf Höhe und Dauer der Zuschlagszahlung sowie Frage der Ausschreibungspflicht
 - Im Übrigen: einzelne KWK-Anlage (z. B. Meldung nach § 15 KWKG 2017)

Förderung von KWK-Anlagen nach KWKG 2017

Anlagengröße/ Anlagentyp		≤ 1 MW	> 1 ≤ 50 MW	> 50 MW
Neuanlage		feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) KWKG 2017)	Ausschreibung (§ 8a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) KWKG 2017)	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) KWKG 2017)
Modernisierung	> 25 %	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)	keine	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) KWKG 2017)
	> 50 %	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)	Ausschreibung (§ 8a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) KWKG 2017)	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)
Nachrüstung		feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) KWKG 2017)		
Innovative Systeme		Ausschreibung (§ 8b i.V.m. § 5 Abs. 2 KWKG 2017, soweit nicht Förderung nach §§ 6 bis 8 oder § 8a KWKG 2017)		

Feste KWK-Zuschläge nach KWKG 2016/2017



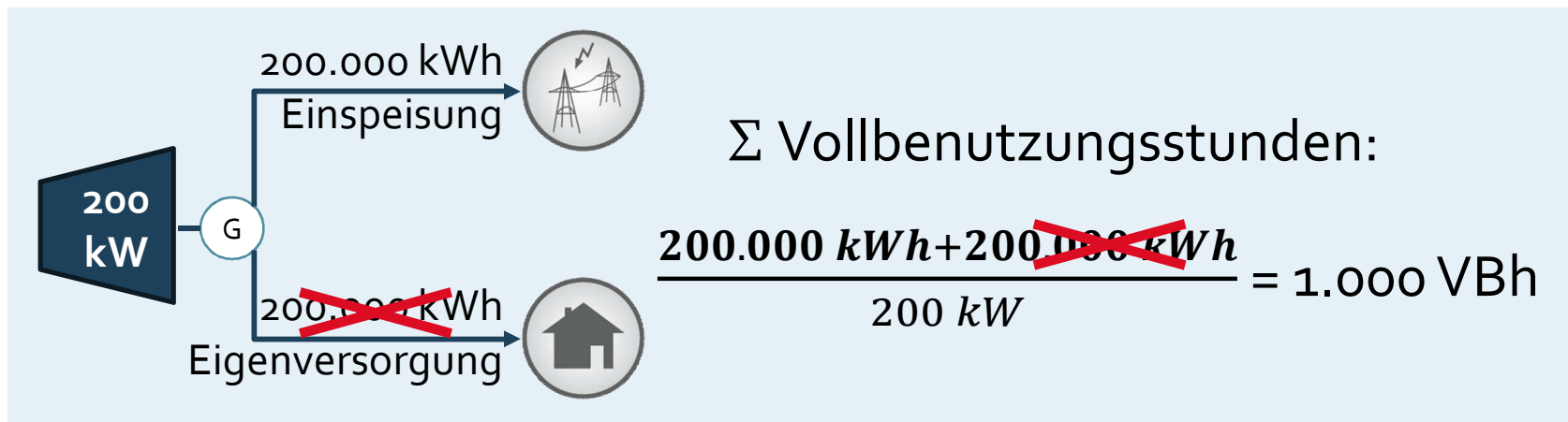
Angaben in ct/kWh

Überblick: Förderdauer KWKG 2016/ 2017

Anlagen-kategorie	Voraussetzungen	Vollbenutzungs-stunden (Vbh)	Förderdauer nach KWKG 2012 (Vbh)
Neue KWK-Anlage	bis zu 2 kW _{el} (pauschal 4 ct/kWh)	60.000	30.000
	bis zu 50 kW _{el}	60.000	30.000 oder 10 Jahre
	über 50 kW _{el}	30.000	30.000
Modernisierte KWK-Anlage	mind. 25 % der Neuerrichtungskosten & frühestens nach 5 Jahren	15.000	15.000 (oder 5 Jahre bei Anlagen bis zu 50 kW _{el})
	mind. 50 % der Neuerrichtungskosten & frühestens nach 10 Jahren	30.000	30.000 (oder 10 Jahre bei Anlagen bis zu 50 kW _{el})
Nachgerüstete KWK-Anlagen	bei Nachrüstungskosten zwischen 10 % & 25 % der Neuerrichtungskosten	10.000	nur Anlagen über 2 MW
	bei Nachrüstungskosten zwischen 25 % & 50 % der Neuerrichtungskosten	15.000	
	bei Nachrüstungskosten mindestens 50 % der Neuerrichtungskosten	30.000	

Definition Vollbenutzungsstunden KWKG 2017

- ▶ KWKG 2016/2017: Definition von „zuschlagsberechtigten“ VBh
zuschlagsberechtigte KWK – Nettostromerzeugung
Nennleistung (netto)

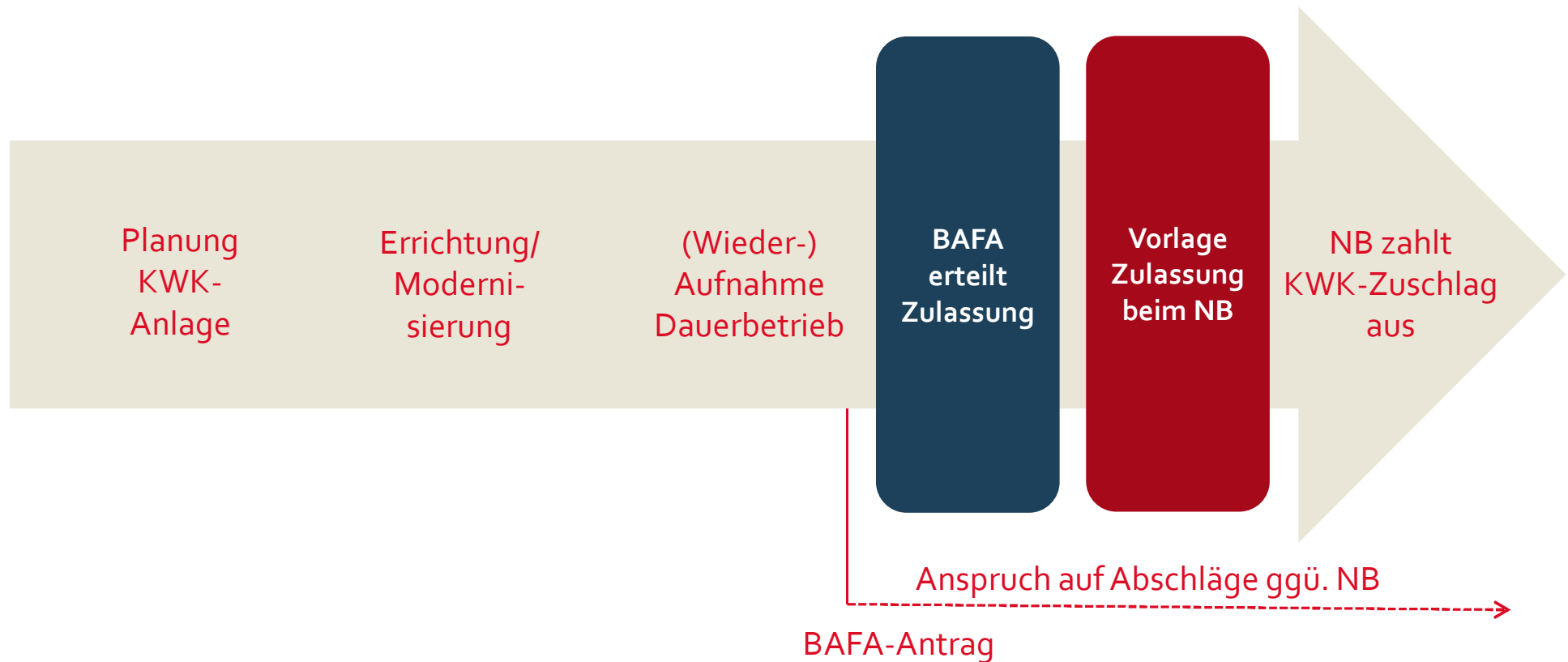


- ▶ Auf die Förderdauer werden nur die VBh angerechnet, die auch tatsächlich vergütet werden

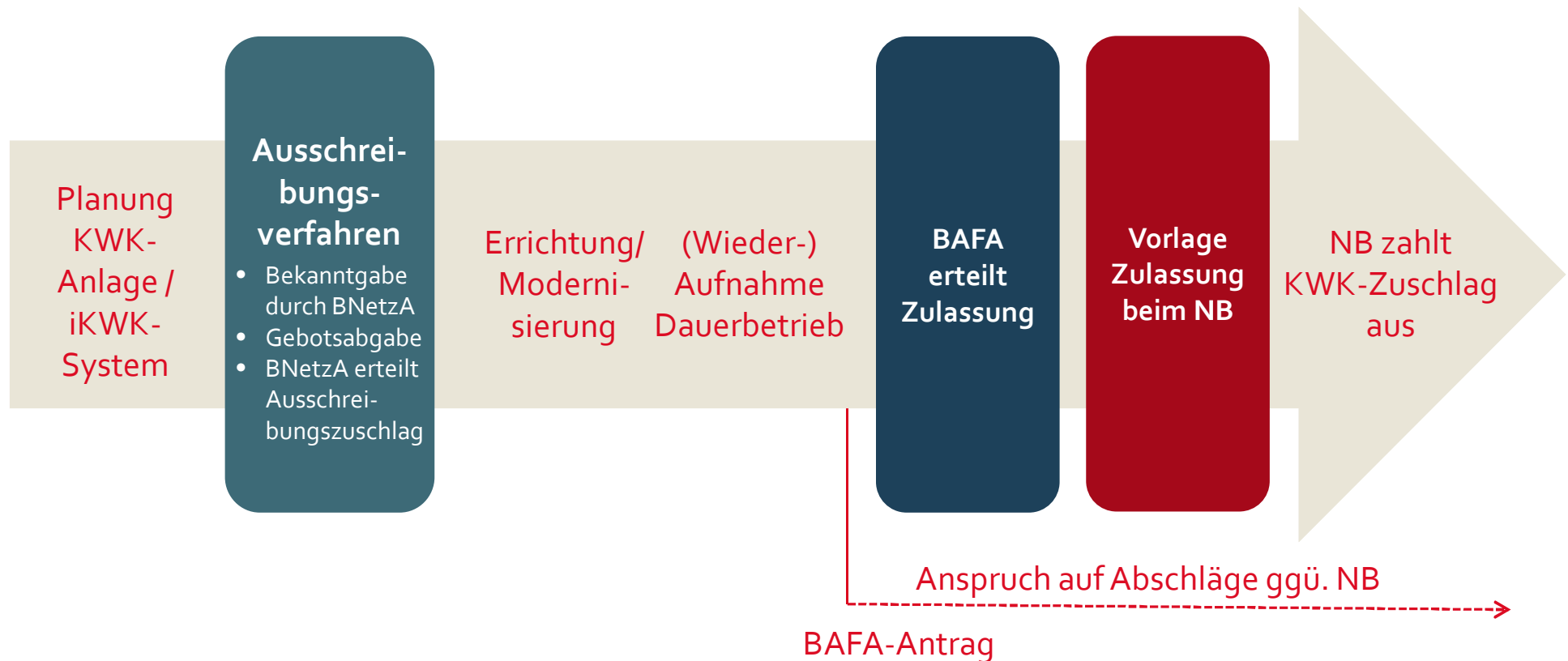
Förderung von KWK-Anlagen nach KWKG 2017

Anlagengröße/ Anlagentyp		≤ 1 MW	> 1 ≤ 50 MW	> 50 MW
Neuanlage		feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) KWKG 2017)	Ausschreibung (§ 8a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) KWKG 2017)	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) KWKG 2017)
Modernisierung	> 25 %	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)	keine	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)
	> 50 %	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)	Ausschreibung (§ 8a i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) KWKG 2017)	feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KWKG 2017)
Nachrüstung		feste Zuschläge (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) KWKG 2017)		
Innovative Systeme		Ausschreibung (§ 8b i.V.m. § 5 Abs. 2 KWKG 2017, soweit nicht Förderung nach §§ 6 bis 8 oder § 8a KWKG 2017)		

Ablauf Förderung mit festen Fördersätzen



Ablauf Förderung nach Ausschreibung



Zusätzliche Vorgaben für die Förderung von KWK-Anlagen nach Ausschreibungen

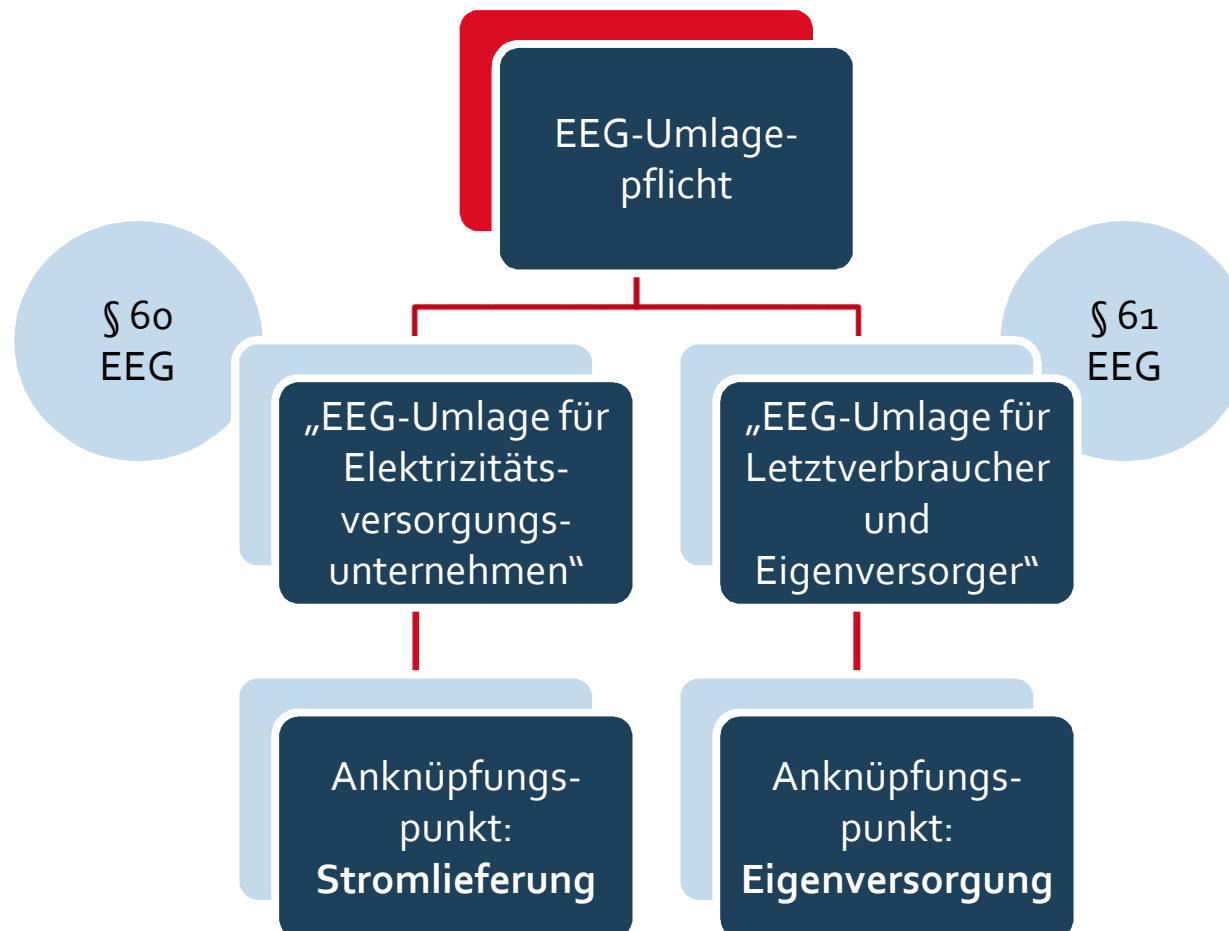


- ▶ **Keine Eigenversorgung bei Förderung nach Ausschreibung**
 - d .h. 100 % Einspeisung des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung und kein Selbstverbrauch
 - nach Ende der Zuschlagszahlung grundsätzlich **volle EEG-Umlage** für selbst verbrauchten Strom nach § 61 EEG 2017;
Ausnahme: **40 % EEG-Umlage** bei erneuter Vollmodernisierung (50 % der hypothetischen Neuerrichtungskosten)
- ▶ **Keine Kumulierung mit Entgelt für dezentrale Einspeisung („vermiedene Netzentgelte“)**
- ▶ **Bei Stromsteuerbefreiung verringert sich die KWK-Förderung um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung**

Agenda

1. Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
2. Eigenversorgung nach dem EEG
3. Contracting und Wärmerecht

Überblick: EEG-Umlagepflicht



Definition Eigenversorgung in § 3 Nr. 19 EEG 2017 (§ 5 Nr. 12 EEG 2014)

- ▶ Verbrauch von Strom,
- ▶ im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Erzeugungsanlage,
- ▶ keine Netzdurchleitung **und**
- ▶ Betreiber der Erzeugungsanlage ist der Letztverbraucher (**Personenidentität**)

Eigenversorgung oder Stromlieferung (1)

- ▶ § 3 Nr. 19 EEG 2017 (§ 5 Nr. 12 EEG 2014) und auch die Gesetzesbegründung ermöglichen keine schnittstellenscharfe Abgrenzung zwischen Lieferung und Eigenversorgung
- ▶ **Ausgangspunkt:** (rechtliche) **Personenidentität** zwischen Erzeugung und Verbrauch setzt voraus, dass Verbraucher auch Betreiber der Anlage ist
- ▶ Gesetzesbegründung: „Betreiber einer Bestandsanlage ist, wer die **wirtschaftlichen Risiken des Betriebs** trägt.“

Eigenversorgung oder Stromlieferung (2)

- ▶ **Ermittlung des Anlagenbetreibers durch Prüfung verschiedener Kriterien (u.a. Vertragspraxis/Vertragswortlaut)?**
 - Brennstoff- und Preisrisiken/Zuständigkeit
 - Ausfall-/Besicherungsrisiken (Zusatzstrom)
 - Absatz- bzw. Vermarktungsrisiken (Überschussstrom, Wärme, Dampf, weitere Medien)
 - Bestimmung der Anlagenfahrweise
 - Finanzierungs-, Instandhaltungs-, Untergangsrisiko
- ▶ Wenn die **Risiken des Anlagenbetriebs (weit) überwiegend beim Stromverwender liegen**, sprechen gute Argumente für eine Eigenversorgung.

(Unverbindliche) Auslegungshilfen



- Zum EEG 2014
 - Teilweise auf EEG 2017 übertragbar
 - Zahlreiche Praxisbeispiele



- Zum EEG 2017
 - Veröffentlicht am 01.03.2017

Zentrale Änderungen der Eigenversorgungsregelungen im EEG 2017



▶ Definition „Stromerzeugungsanlage“ (§ 3 Nr. 43a EEG 2017)

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“

▶ Wesentliche Änderungen für Bestandsanlagen bei Modernisierung und Erweiterung

- Bestandsschutz bleibt erhalten, sofern
 - bis 31.12.2017 Modernisierung mit max. 30 % Leistungserhöhung
- Modernisierung erst, wenn Generator ersetzt wird
- Bei Ersatz des Generators **ab 01.01.2018:**
 - ohne Leistungserhöhung: **20 % der Umlage**
 - mit Leistungserhöhung: **volle bzw. anteilige EEG-Umlage?**

Eigenerzeugung/-versorgung bis 31.12.2017



Ältere Bestandsanlage § 61d = vor 1.9.2011 als Eigenerzeuger betrieben		Bestandsanlagen § 61c = vor 1.8.2014 als Eigenerzeuger betrieben oder vor 23.1.2014 nach BlmSchG oder sonst. BundesR genehmigt und vor 1.1.2015 genutzt		Privilegierte EV § 61a Kraftwerkseigenverbrauch Inselnetze Anlagen unter 10 kW _{el} für max. 10 MWh/a Vollständige EV aus EE und keine EEG-Förderung für Überschussstrom		„Neuanlagen“ § 61b EE-Anlagen Hocheffiziente KWK-Anlagen (Jahres-/ Monatsnutzungs- grad mind. 70 %)		Übrige Fälle
Eigenerzeugung				Eigenversorgung, § 3 Nr. 19				
Keine Modernisierung nach 31.7.2014	Modernisierung ab 31.7.2014	Modernisierung						
	mit max. 30 % Leistungserhöhung							
Netzdurch- leitung zulässig („räumliches Sonderprivileg“)	Keine Netzdurchleitung oder Verbrauch in räumlichem Zusammenhang		Keine Netzdurchleitung und Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang					
	oder vor 1.1.2011 in Eigentum und auf Betriebsgrundstück							
EEG-umlagefrei						40 % Umlage		100 %

Agenda

1. Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
2. Eigenversorgung nach dem EEG
3. Contracting und Wärmerecht

Terminologie „Objektversorgung“

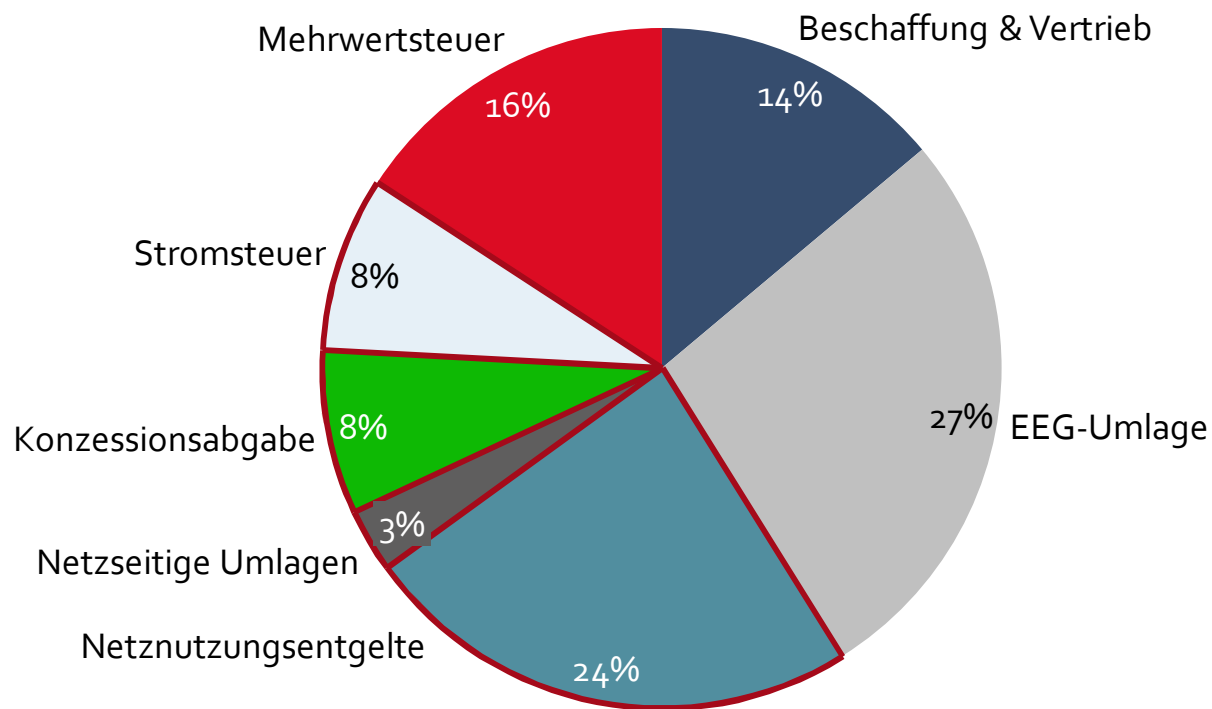
▶ Contracting

- Grundfall: Belieferung eines Dritten mit Wärme und Strom aus einer vom Contractor errichteten Anlage
- „Mieterstrommodell“, Belieferung von Mietern/Eigentümern mit Strom sowie ggf. Belieferung des Vermieters mit Wärme (und Weiterberechnung an Mieter)
- Für dezentral erzeugten und verbrauchten Strom entfallen die netzseitigen Umlagen; **EEG-Umlage** fällt auf den gesamten Stromverbrauch in voller Höhe an!

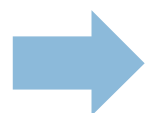
▶ Eigenversorgung

- Der Anlagenbetreiber verbraucht den von ihm erzeugten Strom selbst, eine Stromlieferung liegt nicht vor (Personenidentität)
- EEG-Umlage kann entfallen oder reduziert werden

Wirtschaftlicher Vorteil der Objektversorgung



Bestandteil	[ct/kWh]
Beschaffung und Vertrieb	3,50
EEG-Umlage	6,88
Netznutzungsentgelte	6,00
Netzseitige Umlagen	0,80
Konzessionsabgabe	1,99
Stromsteuer	2,05
Mehrwertsteuer	4,03



Für jede innerhalb des Objektes direkt an die Mieter gelieferte kWh muss ein Großteil der Strompreisbestandteile nicht abgeführt werden

Wirtschaftliche Vorteile der Objektversorgung aus PV- und KWK-Anlagen

Erhalten:

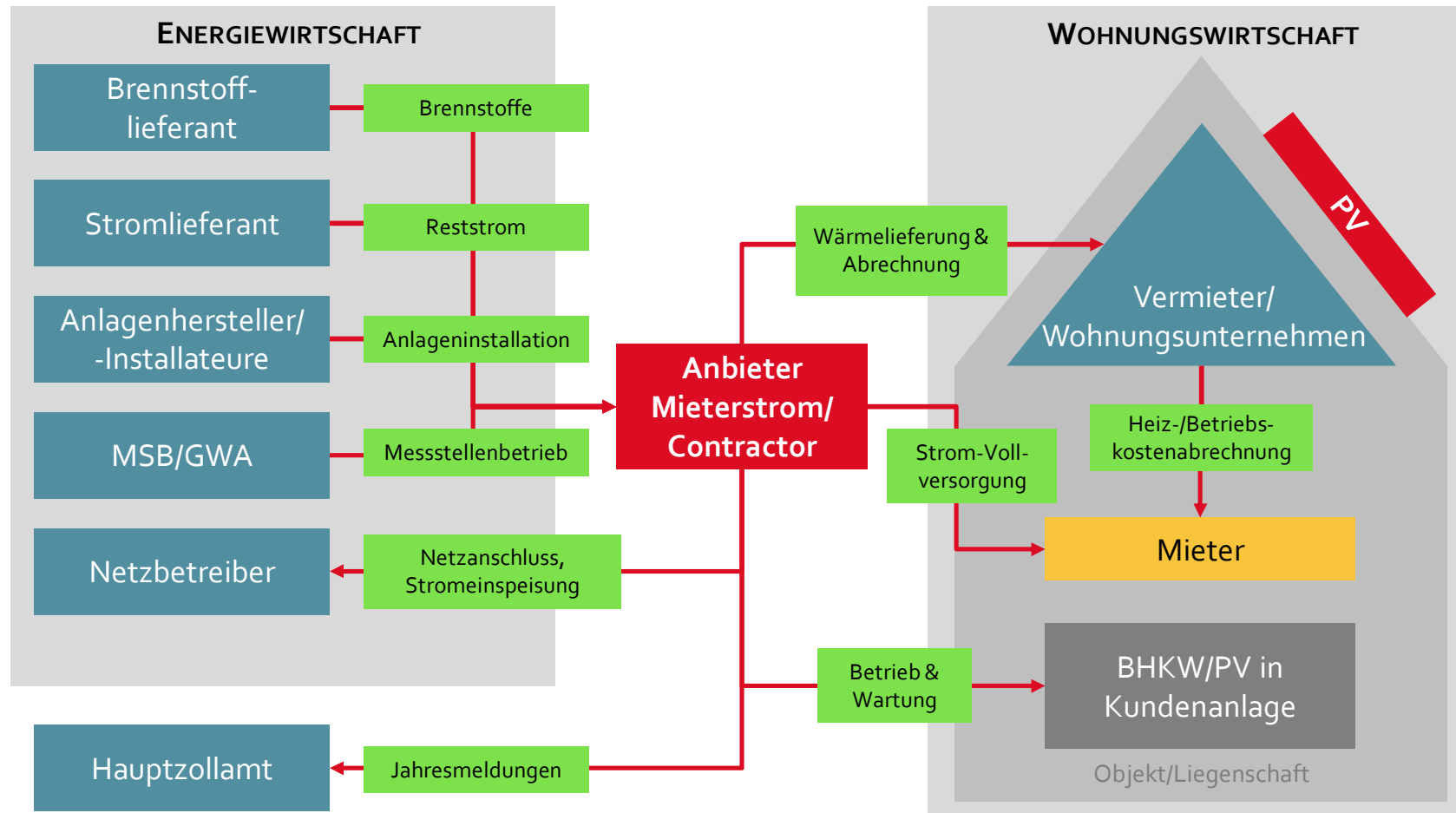
- ▶ **(teilweise) KWK-Zuschlag oder EEG-Mieterstromzuschlag**
- ▶ Vermiedene Netzentgelte für Überschussstrom bei KWK (**ggf. Neuregelung**)
- ▶ Vergütung für Überschussstrom (EEG- bzw. KWK-Förderung)
- ▶ Energiesteuerentlastung bei erdgasbetriebener KWK

Entfallen für im Objekt erzeugten und verbrauchten Strom:

- ▶ Netzentgelte
- ▶ Stromsteuer
- ▶ Konzessionsabgabe
- ▶ Netzumlagen (Umlagen nach KWK, § 19 StromNEV, Offshore, AbLaV-Umlage)

- ▶ **EEG-Umlage** muss für gesamte gelieferte Strommenge gezahlt werden

Übersicht zu Rollen und Komponenten bei der Objektversorgung



Stromlieferverträge: Bindung der Mieter an Mieterstrommodell

- ▶ Die Objektbelieferung ist idealerweise so ausgestaltet, dass der Betreiber der Anlage alle Letztverbraucher versorgt
- ▶ Mieter können allerdings nicht zur Teilnahme an Mieterstrommodell gezwungen werden: **Recht der freien Lieferantwahl**
- ▶ Gleichwohl: günstige Bezugskosten – und ggf. weitere „weiche“ Faktoren – sind für die Mieter überzeugend
- ▶ Vertragliche Ausgestaltung der Stromlieferung: **Stromlieferungsvertrag**
 - Stromliefervertrag wird für Strom aus dezentraler Anlage und für Reststrombezug geschlossen
 - Gestaltung in **einem Vertrag** möglich oder bei KWK-Anlagen in **getrennten Verträgen (Strom aus dezentraler Anlage und Reststrom aus dem Netz)**
 - Für Strom aus dem Netz und für Strom aus der Erzeugungsanlage gelten unterschiedliche Preisbestandteile (Netzentgelte, Umlagen, Steuern etc.)

Vorgaben für Stromlieferverträge

- ▶ Rechtliche Beschränkungen für Stromlieferverträge in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) - nach § 309 Nr. 9 BGB gilt für Verträge in AGB mit Verbrauchern über eine regelmäßige Lieferung von Waren (auch Strom) grundsätzlich:
 - Erstmalige Vertragslaufzeit von mehr als **zwei Jahren ist unzulässig** (beginnt mit Abschluss des Vertrages)
 - maximale stillschweigende Verlängerung um 1 Jahr
 - keine längere Kündigungsfrist als 3 Monate.
- ▶ Bei **Mieterstromverträgen** iSd EEG (Strombelieferung aus PV-Anlagen) gelten gesonderte Vorgaben
 - Erstmalige Vertragslaufzeit höchstens 1 Jahr
 - Preisobergrenzen (90% des im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs)

Allgemeine Grundlagen für Versorgungs- und Netzanschlussverträge im Wärmebereich

bbh

- ▶ Wesentliche Grundlage für Verträge im Wärmebereich:
AVBFernwärmeV
- ▶ Anwendungsbereich der AVBFernwärmeV:
 - **Grundsatz:** sämtliche Fälle der gewerblichen Wärmeversorgung Dritter auf der Grundlage eines Versorgungsvertrages, soweit der Wärmelieferant **Vertragsbedingungen verwendet, die für eine Vielzahl von Verträgen formuliert sind** (§ 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV).
 - AVBFernwärmeV gilt grds. auch für „Nahwärme“.

Wärmelieferverträge: Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

Geregelt in § 32 AVBFernwärmeV für Versorgungsvertrag

▶ **Höchstlaufzeiten:**

- 10 Jahre (Obergrenze in Allg. Versorgungsbedingungen, individualvertraglich kann eine längere Laufzeit vereinbart werden)
- enthält Vertrag keine Laufzeitvereinbarung, bedarf er der Auslegung

▶ **Kündigung**

- Vertrag ohne Laufzeitbindung ist jederzeit kündbar

▶ **Kündigungsfrist**

- neunmonatige Frist des § 32 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV
- Kündigung des Mieters § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV bei Beendigung Mietvertrag mit zweimonatiger Kündigungsfrist
- Kündigungsmöglichkeit des Kunden bei Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens, § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV

▶ für Netzanschlussvertrag keine Regelung in AVBFernwärmeV

Wärmelieferverträge: Preisanpassungsklauseln



Spezialregelung in § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:

- ▶ Preisanpassungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die:
 - **Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung** der Fernwärme durch das Unternehmen als auch
 - die jeweiligen **Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen** berücksichtigen.
 - Preisklauseln müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemeinverständlicher Form **ausweisen**.

- ▶ **Transparenzgebot**
 - Klauseln müssen hinreichend bestimmt sein
 - Klausel muss transparent sein

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Juliane Kaspers, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40 - 342
Juliane.Kaspers@bbh-online.de
www.bbh-online.de